

Anlage 3

Muster 3: Zusicherung gemäß § 38 VwVfG zu einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Gemeindebehörde

als Vertreter/in für

ZUSICHERUNG

**gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) zu einer Bescheinigung
gemäß §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

hier:

(Gebäude/Gebäudeteil, Adresse)

Anlagen zur Bescheinigung:

Verzeichnis der geplanten Baumaßnahmen

Antragsvordruck

Es wird bestätigt, dass das Gebäude/der Gebäudeteil in dem

förmlich festgelegten Sanierungsgebiet

(Bezeichnung des Sanierungsgebiets)

förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich

(Bezeichnung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs)

belegen ist.

Die geplanten/angeordneten und in dem anliegenden Verzeichnis gekennzeichneten Baumaßnahmen können grundsätzlich nach Art und Umfang als

- Modernisierungsmaßnahmen i. S. des § 177 BauGB
- Instandsetzungsmaßnahmen i. S. des § 177 BauGB
- Baumaßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner
 - geschichtlichen
 - künstlerischen
 - städtebaulichenBedeutung erhaltenswert ist,

bescheinigt werden.

Das Verzeichnis ist Bestandteil der Zusicherung.

Dieses Schreiben ist keine Bescheinigung i. S. des § 7h Abs. 2 EStG. Es ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen. Allein das zuständige Finanzamt prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen i. S. der §§ 7h, 10f, 11a EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die endgültige Bescheinigung kann erst nach Abschluss der Baumaßnahme erteilt werden. Dazu sind alle Originalrechnungsbelege zusammen mit einem Verzeichnis der einzelnen Rechnungen nach anliegendem Antragsvordruck (vgl. dort Nr. 4) vorzulegen. Die Rechnungen und das Verzeichnis sind nach Firmen und Gewerken zu ordnen. Die Belege werden mit der Bescheinigung zurückgegeben.

Die endgültige Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die Baumaßnahmen so durchgeführt werden, wie sie mit der Gemeindebehörde vereinbart/von der Gemeindebehörde angeordnet worden sind. Abweichungen und Planänderungen sind in jedem Fall erneut abzustimmen.

Auch die endgültige Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Das Finanzamt prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Gemeindebehörde die Arbeiten besichtigen und prüfen, ob sie entsprechend der Vereinbarung/Anordnung ausgeführt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Datum, Unterschrift

Gemeindebehörde